

Berichtigung.

Von F. FOERSTER.

(Eingeg. 19.7. 1909.)

In der Besprechung eines Buches von W. B e i n in dieser Zeitschrift habe ich kürzlich¹⁾ es bemängelt, daß dort gesagt wurde, der Edisonakkumulator sei für die gleiche Leistung schwerer als der Bleisammler. Ich glaube vielmehr, nach meiner Kenntnis der Sachlage bemerken zu sollen, daß auch die leichtesten Bleisammler für gleiche Wattzahl nicht leichter seien als der Edisonakkumulator. Herr Dr.

S t r a ß e r machte mich darauf aufmerksam, daß diese Angabe dem neuesten Stande der Technik des Bleisammelers und der seither bekannt gewordenen Entwicklung des Eisenakkumulators nicht ganz entspricht. Wie eine Zusammenstellung in J u m e a u s großem Werke über Akkumulatoren besagt²⁾, waren um 1904 die leichtesten Bleisammler im Durchschnitt von gleichem Gewicht wie der Eisensammler. Über die heutigen Beziehungen von Gewicht und Energieaufnahme entnehme ich den Preislisten der beiden für Traktionsbleisammler namentlich in Betracht kommenden deutschen Firmen, und der der Deutschen Edison-Akkumulatoren-Company folgende Angaben:

	Edison-Akkumulator Type H 27		Bleisammler der Akkumulatoren-Fabrik-Aktienges. Type Ky 285 h Nr. 4		Bleisammler von Gottfried Hagen Type L 110	
	5stündige Entladung	4stündige Entladung	5stündige Entladung	4stündige Entladung	5stündige Entladung	4stündige Entladung
Kapazität in Amp.-Std. .	178	175	195	183	180	170
Mittlere Entladespannung in Volt	1,24	1,23	2,0	2,0	1,96	1,94
Gewicht	8,50 kg		13 kg		10,9 kg	
Außenmaße.	102 × 128 × 310 mm		66 × 196 × 390 mm		93 × 148 × 280 mm	
Energieabgabe auf 1kg Ge- wicht in Wattstunden .	26,0	25,3	30	28	32,4	30,0
Energieabgabe a. 11 Raum- bedarf in Wattstunden	54,5	53,0	77	71	91,6	84,8

Zu diesen Angaben ist zu bemerken, daß die Listen der Edison-Akkumulatoren-Company nur Angaben für vierstündige, die der Akkumulatoren-Fabrik-Aktienges. nur für fünfstündige Entladung enthalten. Zum besseren Vergleich wurden nach dem bekannten Verhalten beider Zellarten die Angaben auch für die andere Entladezzeit berechnet. Die Angaben über die Kapazität des Edisonakkumulators beziehen sich auf einen Nutzeffekt von etwa 50%; bei starker Überladung kann die Kapazität noch erheblich gesteigert werden³⁾. Als Entladespannung wurde bei den Zellen der A. F. A. G. der Wert 2,0 Volt eingesetzt, welcher deshalb über der früher allgemein beobachteten Entladespannung des Bleisammelers liegt, weil heute alle Zellen dieser Firma den Brettcheneinbau⁴⁾ und stärkere Schwefelsäure, vom spez. Gew. 1,26, als früher haben. Bei den anderen Bleisammelern wurden die älteren Daten als auch heute noch für die Entladespannung zutreffend angenommen.

Selbstverständlich können obige Daten keine dauernde Gültigkeit beanspruchen, da sie durch die Weiterentwicklung der Technik sicherlich noch beträchtliche Verschiebungen erfahren können. Andererseits geben auch die vorstehenden, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Daten noch keinen sicheren Maßstab für einen Vergleich der

technischen Brauchbarkeit des Edisonakkumulators mit der des Bleisammelers; hierfür kommen noch mannigfache weitere von diesen Daten nicht umfaßte Gesichtspunkte in Betracht⁵⁾. Sichere vergleichende Untersuchungen beider Sammler sind überhaupt wohl nur unmittelbar im Automobilbetrieb durchzuführen; solche Versuchsreihen liegen aber noch nicht vor.

Das Materialbuch des deutschen Kunstgewerbes¹⁾.

Von Dr. HEINRICH PUDOR.

(Eingeg. 3.8. 1909.)

Seit die neue kunstgewerbliche Bewegung aus den Kinderjahren heraus ist, beginnt sie von allgemeinen Idealen zu festeren Prinzipien überzu-

¹⁾ Vgl. die Diskussion von Peters u. Kammerhoff, E. T. Z. 29, 1232 (1908) u. 30, 361 (1909).

²⁾ Vgl. hierzu folgende Arbeiten des Verf.: „Materialfälschung im Kunstgewerbe“ in der Kölnischen Zeitung Nr. 795, Oktober 1903; „Der Materialstil“ in der K o e h s c h e n Innendekoration, September 1908; „Materialfälschung“ in der Nationalzeitung vom 1. und 2./12 1908; „Materialkontrolle“ in der Zeitschrift des bayerischen Kunstgewerbevereins Kunst- und Handwerk, April 1909; „Materialschönheit“ in der Zeitschrift: Die Leipziger Messe, Heft 2; „Imitationen“ im Kunstgewerbeblatt, Juli 1909.

³⁾ Diese Z. 22, 708 (1909).

⁴⁾ Les Accumulateurs électriques, 2. Auflage. Paris, H. Demot u. E. Pinat, 1907.

⁵⁾ Vgl. Kennelly u. Whiting, Elektrochem. Ind. 2, 409 (1904); F. Foerster, Z. Elektrochem. 13, 431 u. ff. (1907).

⁶⁾ D. R. P. 188 567, 188 967, 188 968.

gehen und in klarer Erkenntnis der kunstgewerblichen Ziele bestimmte Forderungen zu stellen. Den Anfang dazu bedeutete der Werkstattenerlaß des preußischen Ministers vom Dezember 1905, welcher sich auf Sempersche Forderungen stützte. Auch in München wurde durch Studienrat Dr. Kerschensteiner die Werkstättenfrage in den Vordergrund gerückt. Die Werkstätterziehung aber stellt naturgemäß die Frage nach Material und Werkzeug obenan, und somit kam man näher zu der eigentlichen Kern- und Grundfrage des Kunstgewerbes, zur Materialfrage, die die Voraussetzung der kunstgewerblichen Qualität bildet. Ein kunstgewerblicher Gegenstand kann nur dann schön und künstlerisch sein, wenn seine Materialechtheit und Solidität außer Zweifel ist. Und seine Schönheit wird wesentlich auf seiner Materialschönheit beruhen. Bisher freilich begegnen wir auf vielen Gebieten des Kunstgewerbes einer Materialfälschung, Materialimitation und Materialschönung, so daß die Forderung nach einer öffentlichen Materialkontrolle nicht laut genug erhoben werden kann. Und zwar muß die Materialkontrolle erfolgen Hand in Hand mit einem Materialbuche des deutschen Kunstgewerbes. In diesem deutschen Materialbuche müssen einmal die Rohstoffe, wie Kaolin, Ton, Zinn, Gold und zweitens die Fabrikationsstoffe, wie Porzellan, Bronze, in ihrer Zusammensetzung festgelegt werden. Es handelt sich bei diesem deutschen Materialbuche um etwas Ähnliches wie bei dem deutschen Farbenbuch, welches seinerseits mit dem deutschen Nahrungsmittelbuch zu vergleichen ist. Besonders die Vorbereitungen zum deutschen Farbenbuche sind in einer sehr gründlichen und ehrfesten Weise gemacht worden, so daß wir uns dieselben hier vielfach zur Richtschnur nehmen können. Die rechtliche Grundlage ist namentlich in den Büchern von Kohler und Steibach, die den Titel führen: „Treu und Glauben im Verkehr“, gegeben. Aus dem bürgerlichen Gesetzbuch kommt vor allem § 157 in Betracht, welcher bestimmt, daß Verträge so auszulegen seien, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, ferner § 242, daß die Leistung so bewirkt werden muß, wie Treu und Glauben mit Hinblick auf die Verkehrssitte es erfordern. Bei der Verkehrssitte wiederum muß vorausgesetzt werden, daß sie nicht nur selbst nicht wider Treu und Glauben verstößt, sondern auch, daß sie nicht verwerfliche, den Bedürfnissen der anderen Beteiligten widersprechende Zwecke verfolgt²⁾. Die Verkehrssitte entscheidet, ob eine Vorspiegelung falscher Tatsachen vorliegt, wenn eine gelieferte Ware nicht der gewählten Bezeichnung entspricht, und sie ist für alle Beteiligten verbindlich, einerlei, ob sie den Beteiligten bekannt ist oder nicht³⁾. Niemand darf also unter einem herkömmlich mit gewissen Substanzen oder Materialien verknüpften Namen andere Substanzen oder

²⁾ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 14, 430.

³⁾ Vgl. hierzu das Referat des Rechtsanwalts Dr. Otto Kahn - München: „Über grundlegende Rechtsfragen für die Bearbeitung des deutschen Farbenbuches“ auf der zweiten Kommissionssitzung, abgedruckt in den „Techn. Mitteilungen für Malerei“, Jahrg. Nr. 8.

Materialien liefern, wenn er nicht eine ausdrückliche gegenteilige Erklärung abgibt. Wer also Zinn anbietet, darf nicht mit Zinn geschöntes Blei verkaufen, und wer Gold anbietet, darf weder mit Gold galvanisiertes Zinn, noch Doublegold verkaufen, sondern er muß ausdrücklich sagen, daß es sich z. B. bei dem Doublegold nicht um Gold, auch nicht um Silber vergoldet, sondern um Kupfer oder Bronze mit Gold zusammengeschweißt handelt. Bei jedem unechten oder halbechten Material muß der Produzent und Händler dem Konsumenten und Käufer, ohne daß er gefragt wird, sagen, daß es sich nicht um echtes Material handelt. Margarine darf kein Kaufmann verkaufen, der Butter führt. Warum soll es bezüglich des Silbers und anderer kunstgewerblichen Materialien anders sein?

Wir können also folgenden Leitsatz aufstellen:

Wer eine kunstgewerbliche Ware unter einer Materialbezeichnung verkauft, die herkömmlich für Waren bestimmter Substanzen verwendet wird, darf unter dieser Bezeichnung nicht eine Ware anderer Substanz, insbesondere nicht ein Ersatzmittel liefern, es sei denn, daß er beim Angebot und Verkauf (Vertragsschluß) ausdrücklich erklärt hat, daß er unter der gewählten Bezeichnung nicht die herkömmlich darunter verstandene Substanz anbiete. Und ebenso bezüglich Zusammensetzungen (Legierungen, Bronze usw.).

Auch die Echtheit der Bearbeitungsmethoden der Materiale kommt in Betracht, so z. B. geschliffenes Krystall gegenüber gepreßtem (letzteres wird heute besonders von amerikanischen Glasschleiferen in täuschender Weise dem geschliffenen nachgebildet), handgehämmertes Metall gegenüber Maschinenarbeit usw.

Außerdem müssen, um dem Publikum „unter sich“ einen Anhalt zu geben, alle echten Substanzen und Materialien, soweit sie nicht schon einen Stempel, z. B. Silberstempel, tragen, mit einem E (echt), alle halbechten, z. B. Bronze vergoldet, mit einem H (halbecht) und alle unechten, z. B. im Goldbad galvanisiertes Zinn, mit einem U (unecht) bezeichnet sein. Und zwar müssen dafür einheitliche, von Reichs wegen eingeführte stempelmäßige Zeichen genommen werden. Wer alsdann halbechte Ware verkauft, ohne daß er ausdrücklich sagt, daß es sich nur um halbechte Ware handelt, verfällt in Strafe. Wie schon Herr Dr. Kahn hervorgehoben hat, ist ein von einzelnen Beteiligten in einseitigem, egoistischem Interesse geübter Gebrauch kein Handelsgebrauch, sondern ein Mißbrauch und kann niemals zu einem Handelsgebrauch werden.

In seinem oben erwähnten Buche „Treu und Glauben im Verkehr“ S. 7—14 sagt Kohler⁴⁾: „Über die Qualität ist der Verkäufer verpflichtet, volle und völlig wahre Auskunft zu geben. Denn die Welt des Verkehrs verlangt, sofern sie gesund sein soll, eine volle und richtige Kenntnis der Objekte, mit welchen sie es zu tun hat. Ein auf Sachirrtum beruhender Verkehr muß notwendig zu Mißgriffen aller Art führen; die Güter werden sonst zu Zwecken

⁴⁾ Vgl. hierzu den vortrefflichen Artikel „Gewohnheitsrecht, Handelsgebrauch, Verkehrssitte, Treu und Glauben im Zusammenhang mit den heutigen Zuständen in der Farbenbranche“ von G. Gr. in Nr. 11 vom 1./12. 1908 der „Techn. Mitt. für Malerei.“

erworben, für die sie nicht passen; sie werden ihrer richtigen Bestimmung entzogen.

Auch im Bauwesen besitzen wir ja eine Materialienkontrolle, die von den Materialprüfungsämtern (Technische Hochschule in Berlin, Darmstadt usw.) ausgeführt wird. Als Materialienbuch („Materialienkunde“) gilt hier das „Handbuch der Materialienkunde“ von A. Martens (Berlin 1908, J. Springer⁵)). Es handelt sich eben hier um eine allgemeine, um Wahrhaftigkeit ringende Kulturbewegung, wie Dr. W. Obst in seiner Schrift: „Die Bekämpfung der Mißstände in der Farb- und Malmaterialienbranche im Lichte einer allgemeinen Kulturbewegung“⁶) treffend dargelegt hat: „Die Gesundung der Nahrungs- und Genußmittelbranche, die Besserung in der Baumaterialienbranche, die Bewegung in der Farb- und Malmaterialienbranche sind integrierende Teile jener großen allgemeinen Kulturbewegung der Umkehr zur Wahrheit, Reinheit und Echtheit, die beseelt ist von dem ethischen Bestreben, ein Zeitalter der Gediegenheit und Solidität in Material und Arbeit auf ihren einzelnen Spezialgebieten herbeizuführen.“

Man darf bei alledem nicht vergessen, daß nicht nur die Konsumenten den Vorteil von dieser von uns geforderten Deklarationspflicht haben werden, sondern ebenso der reelle Handel und die reelle Produktion gegenüber der Unreellität und der Schwindelproduktion, die heute in Kunstgewerbe und Kunstdustrie so erschrecklich grasiert, daß gerade die Großindustrie ihre Erzeugnisse als kunstgewerbliche gar nicht mehr hinzustellen wagt, obwohl die meisten industriellen Erzeugnisse, Solidität und Unverfälschtheit vorausgesetzt, als kunstgewerbliche Erzeugnisse in Betracht kommen könnten. Wenn nach Einführung der Deklarationspflicht gefälschte, mit Surrogatzusatz hergestellte, verschinnene und geschönte Materialgegenstände vom Markte verschwinden, der Käufer dazu erzogen wird, der soliden und echten Ware auch bei höherem Preise den Vorzug zu geben, so ist das ein Vorteil, aber kein Nachteil. Es ist auch möglich, daß dabei einige halbechte Materialien auf Grund gewisser wirklicher Werte als Originalstoffe zur Geltung kommen und sich behaupten werden, wie es z. B. mit dem Kunstsandstein und Steinholz auf einem verwandten Gebiete der Fall ist. Jedenfalls darf aber ein Material, dem ein bestimmter herkömmlicher Name beigelegt wird, ob es nun Gold oder Zinn ist, nur diese der festgelegten Bezeichnung entsprechende Zusammensetzung haben, und es bedarf nicht des Zusatzes rein oder echt, sondern es gilt eben von vornherein als rein und echt, während das halbechte oder unechte Material, ob es nun ein Diamant, ein Edelstein, Gold oder Bronze sein will, als solches deklariert werden muß. Dem Käufer wird dabei empfohlen, nach Angaben zu verlangen,

⁵⁾ Auch an das „Normalprofilbuch für Walzeisen“ des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vom Jahre 1881 sei bei dieser Gelegenheit erinnert. Im Jahre 1886 wurden dann von demselben auch Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenkonstruktionen für Brücken- und Hochbau aufgestellt; der Verein deutscher Hüttenleute trat diesem Entwurf 1892 bei.

⁶⁾ Separatabdruck aus „Techn. Mitt. f. Malerei“ 1907.

in welchem Verhältnis die Mischung, Fälschung, der Verschnitt und die Schönung besteht, und die Berechtigung des Preises danach zu prüfen.

Daß unter solchen Verhältnissen vom Zwischenhandel mehr Einsicht und mehr Kenntniß der Produktionsarten und Materiale verlangt werden muß, liegt auf der Hand. Dafür erhält aber der heute bekanntlich wirtschaftlich gefährdete Zwischenhandel eine erneute Daseinsberechtigung, und zwar eben als Vermittler zwischen den Interessen der Produzenten und Konsumenten. Heute vertritt er etwas einseitig die Interessen der Produzenten neben seinen eigenen.

Der Produzent aber wird in Zukunft einen neuen lebhaften Antrieb zur Qualitätssteigerung seiner Erzeugnisse empfangen, und die deutsche Industrie wird nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande ein erhöhtes Ansehen gewinnen. Ja, dies ist eben nicht der geringste Endzweck, den wir mit unseren Bestrebungen verfolgen: nach Durchführung der im deutschen Materialbuch festgelegten Materialkontrolle und Deklarationspflicht werden die deutschen Industrieprodukte auf dem Weltmarkt einen solchen Vorsprung haben, daß sie in kurzem Führend und siegend auf demselben auftreten werden.

Die Herausgabe dieses „Materialbuches der deutschen Kunstdustrie“ soll nun folgendermaßen erfolgen: Es konstituiert sich zunächst eine Kommission zur Herstellung des „Deutschen Materialbuches“, wie wir es kurz nennen wollen, bestehend aus denjenigen Männern, welche in den letzten Jahren die Bedeutung, die die Materialfrage für das Kunstgewerbe hat, hervorgehoben haben, und aus dem Vorsitzenden der Kommission des Deutschen Farbenbuches. Die Kommission gliedert sich entsprechend den verschiedenen Zweigen des Kunstgewerbes in Unterkommissionen für keramische Materiale, Leder, Horn, Pelz usw.

Als Mitglieder dieser Unterkommissionen, welche die eigentliche Arbeit zu leisten haben, werden gewählt: 1. Vertreter der betreffenden Produktion; 2. Architekten und Werkkünstler; 3. Chemotechniker; 4. Vertreter der Materialienprüfungsämter; 5. Zwischenhändler; 6. Handwerker. Zur Teilnahme geladen sind staatliche und kommunale Behörden. Dazu kommt die Fachpresse und Tagespresse. Die leitenden Gesichtspunkte für die Verhandlungen innerhalb einer jeden Unterkommission und deren Arbeiten werden, um die gewünschte Einheitlichkeit zu erzielen, von der Hauptkommission aufgestellt, die sich zu diesem Zwecke durch je einen Vertreter der verschiedenen Teilnehmergruppen der Unterkommissionen ergänzt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Protokolle aber werden im eigenen Verlag der Kommission veröffentlicht, desgleichen das Materialbuch selbst. Die Mittel werden auf dem Wege des Umlegeverfahrens von der Kommission und den Unterkommissionen aufgebracht, soweit nicht staatliche Subventionen in Kraft treten. Die konstituierende Versammlung ist für den 25./9. d. J. in Weimar in Aussicht genommen. Als Mitglieder sind bisher u. a. beigetreten: Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Sievogt - Weimar (Ehrenbeirat), Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rat Pabst - Weimar (Ehrenbeirat), A. W. Keim - München, Rechts-

anwalt K a h n - München, Prof. Dr. S c h u l t z - München, Landgerichtsrat Reichstagsabgeordneter Dr. M ü l l e r - Meiningen - München, Dr. Ing. P r e u ß - Darmstadt, Direktor Prof. L i c h t - w a r k - Hamburg (ehrenamtlich), Dir. Prof. Dr. M e y e r - Hamburg, Prof. S c h u l t z e - Naumburg, Saaleck, Prof. A. M ü l l e r - Darmstadt, Geh. Justizrat Prof. K o h l e r - Berlin (ehrenamtlich), Prof. Dr. O s t e r r i e t h - Berlin, Justizrat Prof. Dr. A l e x a n d e r - K a t z - Berlin, Rechtsanwalt Dr. W e r t h e i m e r - Frankfurt a. M., ferner der „Verband deutscher Kunstgewerbe - schulmänner“ (korporativ 167 Mitglieder), weiter Dr. G. L ö w e n b e r g - Berlin, Direktor des öffentlichen Warenprüfungsamtes in Berlin, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat R o b o l s k i im Reichsamt des Innern, Berlin (Ehrenbeirat), Dr. M e i s e l , Vorsitzender des deutschen Gewerbeschulverbandes, O. D o r n , Direktor des Architekturverlages Wasmuth, A.-G., Berlin, J. M ä s e r , Direktor des Polytechnikums für Buchdrucker, Leipzig, K o h l h e p p , Redakteur der Deutschen Goldschmiedezeitung, Leipzig, S c h u t z g e m e i n - s c h a f t f ü r H a n d e l u n d G e w e r b e , jur. Person, Sitz Leipzig u. a.

Für die erste Tagung hat Verf. folgende Anträge gestellt:

1. Dem Bundesrat einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, das Feingehaltsgesetz zu einem Materialschutzgesetz zu erweitern, derart, daß a) nicht nur Gold und Silber, sondern jedes Material einen Materialstempel erhält, also z. B. Elfenbein, Leder, Holz, Zinn, Porzellan usw., daß b) jeder Gegenstand, welcher ein wertvollereres Material vorlässt, außer dem Materialstempel den Stempel „halbecht“ erhält — falls das wertvollere Material nur v e r fälscht ist — und „unecht“, falls das wertvollere Material durch ein geringeres ersetzt, also g e fälscht ist. Eine Lederware aus Papier soll also z. B. gestempelt werden: „unecht — Papier — kein Leder.“ c) Daß Geschäfte, welche unechte Waren führen, nicht echte, soweit dieselben Materialgruppen in Betracht kommen, führen dürfen, und vice versa. d) Daß diese Bestimmungen im Ladengeschäft an sichtbarer Stelle, deutlich gedruckt, auszuhangen sind.

2. Dem Bundesrat den Vorschlag zur Revision des bestehenden Feingehaltsgesetzes zu machen und, bis diese erfolgt ist, folgende Abänderungen desselben eintreten zu lassen: a) § 1 und § 5 sind mit Negation zu versehen, derart, daß Goldwaren nicht in jedem Feingehalt angefertigt und gestempelt werden dürfen, nämlich nicht unter 585 Tausend-

teilen. b) Daß als Goldware („echt“) nur eine mindestens 900 Tausendteile Gold enthaltende Ware gelten, und nur eine solche das offizielle Reichsstempelzeichen tragen darf. c) Daß Goldwaren mit 750—900 Tausendteilen Gold als „halbecht“ und Dreiviertelgold, solche mit 500—750 als Halbecht und Halbgold, solche mit 250—500 Tausendteilen als unecht und Viertelgold zu stempeln sind. d) Daß ein Geschäft, welches echt Gold zu gesetzlichen Feingehaltsgrenzen verkauft, keine unechte Ware führen darf und vice versa. e) Daß in jedem Geschäft, welches Edelmetallwaren, echte oder halbechte führt, 1. die hauptsächlichen Bestimmungen des Feingehaltsgesetzes an leicht sichtbarer Stelle angeheftet sein sollen, 2. der Händler dem Käufer eine das Gewicht und den Feingehalt des verkauften Gegenstandes angehende Kaufbescheinigung ausständigen soll, 3. der Händler ein durch die Behörden zu kontrollierendes Register der eingekauften und verkauften Edelmetalle führen soll.

3. Dem Bundesrat einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten a) den § 100q der Gewerbeordnung insoweit zu ändern, daß den Zwangsinnenungen das Recht verliehen wird, für gleichbleibende Leistungen Mindestpreis festzusetzen, b) daß keine Ware unter dem von der Innung des betreffenden Bezirkes festgesetzten Mindestpreis verkauft werden darf.

(Diese Anträge dürften doch wohl etwas über das erstrebenswerte Ziel hinausschießen. D. Red.)

Im Anschluß an obigen Aufsatz sei auf folgende Vorauszeige hingewiesen.

Gewerbliche Materialkunde. Im Auftrage des Deutschen Werkbundes (Dresden-A. 16, Blasewitzer Straße 17) hat der Verlag von Felix Krais in Stuttgart ein neues Buchunternehmen in Angriff genommen, daß sich mit der Zeit zu einem wichtigen Sammelwerk der Materialkunde für Industrie, Gewerbe und Handwerk und für Kunstgewerbe und Kunsthandwerk entwickeln wird. Der erste Band soll das Holz behandeln, der zweite die Metalle, hierauf folgen Keramik und Glas, Textilien und Färberei usw. Die einzelnen Kapitel sollen von verschiedenen Autoren, die auf den betreffenden Gebieten Spezialsachverständige sind, verfaßt werden. Dem Sammelwerk soll durch ein zusammenfassendes Register zugleich der Wert eines Lexikons der Materialkunde gegeben werden. Diejenigen Herren Autoren, die sich für dieses großzügige Unternehmen interessieren und daran mitzuarbeiten wünschen, werden aufgefordert, sich an den Herausgeber, Herrn Dr. Paul Krais in Tübingen zu wenden.

Referate.

I. 2. Analytische Chemie, Laboratoriumsapparate und allgemeine Laboratoriumsverfahren.

B. Oddo. Die Anwendung des symmetrischen Diphenylcarbazids zur titrimetrischen Bestimmung der Mercurosalze. (Gaz. chim. ital. 39, I, 666.)

Diphenylcarbazid liefert mit Mercurosalzen ein Diphenylcarazon, welches intensiv blau gefärbt ist. Eine Lösung von Mercuronitrat wird mit Natriumcarbonat neutralisiert und mit einer $1/10$ -n. Lösung Natriumchlorid behandelt, bis die Flüssigkeit keine blaue Färbung in einem mit Diphenylcarbazidlösung betupften Papierstreifen hervorruft.

Bolis. [R. 2532.]